

Präsidium des Nationalrates
BMG - II/A/2
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

ZAHL (Bitte im Antwortschreiben anführen)

20901-G/1/160-2013

BETREFF

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Registrierung von Gesundheitsberufen (Gesundheitsberuferegister-Gesetz) erlassen und das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz und das MTD-Gesetz geändert werden; Begutachtung

DATUM

28.05.2013

SEBASTIAN-STIEF-GASSE 2

✉ POSTFACH 527, 5010 SALZBURG

FAX +43 662 8042 2929

gesundheit@salzburg.gv.at

Mag. Susanne Köchl

TEL +43 662 8042 3196

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum gegenständlichen Entwurf erlauben wir uns insbesondere aufgrund der Tragweite des gegenständlichen Vorhabens sowie der gebotenen Einbindung weiterer Beteiligter wie die Rechtsträger der Fondskrankenanstalten eingangs festzuhalten, dass die Begutachtungsfrist als zu kurz bemessen bemängelt wird. Zum Vorhaben ist vorbehaltlich der weiteren Ausführungen festzuhalten, dass eine Registrierung der Angehörigen der Gesundheitsberufe grundsätzlich für sinnvoll erachtet wird.

Des Weiteren erlauben wir uns in der Anlage folgende eingeholte Stellungnahmen mit dem Ersuchen um Berücksichtigung zu übermitteln:

- Stellungnahme der Vereinigung der PflegedirektorInnen Österreichs vom 21.5.2013, sowie
- Stellungnahme der Pflegedirektorin des Aö Krankenhauses der Barmherzigen Brüder Salzburg vom 28.5.2013.

Zum vorliegenden Entwurf wird Folgendes bemerkt:

Verwaltungsaufwand/Kosten:

Eine plausible und damit nachvollziehbare Kostenaufschlüsselung fehlt (Verwaltungskosten, Kosten für die Registrierung, Folgekosten, wie etwa die sich als Folge des Ruhens der Berufsberechtigung ergebenden Kosten).

Datenschutz:

In § 9 Abs. 4 werden keine Einschränkungen vorgenommen, welche Daten der Auskunftspflicht unterliegen. Da die gemäß § 5 Abs. 4 öffentlich zu führenden Daten ohnehin zugänglich sind, wird davon ausgegangen, dass die Auskunftspflicht sämtliche im Gesundheitsberuferegister zu führenden Daten umfasst, wobei dies in datenschutzrechtlicher Hinsicht als problematisch beurteilt wird.

Un/gleichbehandlung im Bereich der Gesundheitsberufe:

Diese resultiert insbesondere daraus, dass weder im Ärztegesetz 1998 noch im Hebammengesetz bei nicht (fristgerechter) Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung ein Ruhen der Berufsberechtigung vorgesehen ist. Abgesehen davon sind für den Fall des Ruhens der Berufsberechtigung keine entsprechenden Informations- und Mitteilungspflichten vorgesehen und ist daher davon auszugehen, dass das Ruhen und damit das Fehlen der Berufsberechtigung ohnehin sanktionslos bleibt. Laut § 5 Abs. 4 zählt zwar der Eintrag des Ruhens der Registrierung zu den öffentlichen Daten, wobei allerdings nicht eindeutig nachvollziehbar ist, ob damit auch das Ruhen der Berufsberechtigung gemeint ist. Weiters ist dazu festzuhalten, dass im Bundesland Salzburg im Jahr 2011 im Bereich der betriebsführenden Krankenanstalten 3.932 Personen im Bereich des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege sowie 845 Personen in jenem der gehobenen medizinisch-technischen Dienste tätig waren (Quelle Daten BMG) und unter Bedachtnahme auf die große Anzahl an betroffenen Berufsangehörigen eine entsprechende Kontrolle der öffentlich geführten Daten durch die zuständigen Behörden sowie die betroffenen Dienstgeber nicht möglich erscheint.

Informationspflichten durch die Gerichte:

Die Bestimmung des § 10 regelt zwar Informationspflichten durch die Gerichte, sieht jedoch keine sich aus diesen Informationen ergebenden Konsequenzen vor und hätte diese Information aufgrund der Vorgaben des § 40 GuKG sowie des § 12 MTD-Gesetz allenfalls (auch) an die für die Entziehung der Berufsberechtigung zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden zu ergehen.

Berufsunterbrechung:

Die sich aus einer Berufsunterbrechung und einer Berufseinstellung ergebenden beruflichen Konsequenzen sind nicht geregelt. Des Weiteren lässt die Bestimmung des

§ 22 offen, ob nach einer Berufseinstellung wieder eine erstmalige Eintragung oder lediglich eine Reregistrierung vorzunehmen ist. Des Weiteren ist diese Regelung nicht zuletzt auch im Hinblick auf den bestehenden Pflegepersonalmangel als problematisch einzustufen, da dadurch ein beruflicher Wiedereinstieg erschwert wird.

Abschließend ist zusammenfassend festzuhalten, dass der vorliegende Entwurf inhaltlich abgelehnt wird und einer entsprechenden Regelung in den jeweiligen Berufsrechten analog dem Hebammengesetz der Vorzug gegeben wird.

Mit freundlichen Grüßen
Hochachtungsvoll
Für die Landeshauptfrau
Mag. Christiane Hofinger

Amtssigniert. Hinweise zur Prüfung der Amtssignatur finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur



Vereinigung der PflegedirektorInnen Österreichs
Austrian Nurse Directors Association (ANANDA)

Vorsitzender:

Mag. Karl Schwaiger, Pflegedirektor A.ö. Krankenhaus Hallein
Bürgermeisterstraße 34, 5400 Hallein

E-Mail: karl.schwaiger@kh-hallein.at

Tel.: 06245 799 258 od. 259 Mobil: 0664/21 086 80

ZVR-Zahl 361824615



ÖSTERREICHISCHER
GESUNDHEITS- UND
KRANKENPFLEGE-
VERBAND

Bundesministerium für Gesundheit
Radetzkystraße 2
1031 Wien

Via E-Mail
begutachtungen@bmg.gv.at

BMG-92250/0100-II/A/2/2012

Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf zum Gesundheitsberuferegister-Gesetz

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Vereinigung der PflegedirektorInnen der Krankenanstalten Österreichs (ANANDA) nimmt Bezug auf den am 22. April 2013 dem Allgemeinen Begutachtungsverfahren zugeleiteten Ministerialentwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Registrierung von Gesundheitsberufen (Gesundheitsberuferegister-Gesetz - GBRegG) erlassen und das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz und das MTD-Gesetz geändert werden sollen:

Grundsätzlich spricht sich die ANANDA für die Schaffung eines Berufsregisters für die nichtärztlichen Gesundheitsberufe aus um damit Grundlagen für eine quantitative und qualitative Planung und Sicherstellung der Versorgung der österreichischen Bevölkerung mit Gesundheits- und Pflegeleistungen zu schaffen. Dies auch im Sinne der nötigen Information und Transparenz für PatientInnen, KlientInnen und pflegebedürftigen Menschen in Österreich.

Mit der Führung eines Berufsregisters soll eine unabhängige Institution für sämtliche nichtärztliche Gesundheitsberufe betraut werden, die die Interessen aller, sowohl unselbstständig wie auch selbstständig erwerbstätiger Angehörigen von Gesundheitsberufen vertritt.

Eine derartige Unabhängigkeit gegenüber allen Angehörigen von Gesundheitsberufen ist bei gesetzlicher Beauftragung der Bundesarbeitskammer, wie im vorliegenden Entwurf vorgesehen, aus Sicht der ANANDA nicht gegeben.

Eine Ungleichbehandlung von angestellten und freiberuflich tätigen Pflegepersonen ist zum Nachteil der freiberuflich Tätigen zu erwarten. Im vorliegenden Entwurf, bzw. in den Erläuterungen zum Entwurf in Bezug auf § 25 wird festgestellt, dass angestellte Berufsangehörigen im Gegensatz zu freiberuflich tätigen Berufsangehörigen, nicht sämtliche für die Registrierung erforderlichen Nachweise vorzulegen haben:

„Da davon auszugehen ist, dass seitens der Dienstgeber/innen die Berufsausübungsvoraussetzungen laufend überprüft werden, kann für die Bestandsregistrierung von Personen, die ihren Beruf im Dienstverhältnis ausüben, von der Vorlage der Nachweise betreffend gesundheitliche Eignung, Vertrauenswürdigkeit und Sprachkenntnisse abgesehen werden. Die Vorlage der Qualifikationsnachweise ist im Hinblick auf die Vollständigkeit der in das Register einzutragenden Daten (§ 5) und aus Qualitätssicherungsgründen auch im Rahmen der Bestandsregistrierung geboten.

Freiberuflich tätige Berufsangehörige haben der Registrierungsstelle hingegen sämtliche für die Registrierung erforderlichen Nachweise vorzulegen.“

Diese Erläuterung ist sachlich nicht nachvollziehbar, denn gerade bei der Bestandsregistrierung ist es für die Qualität des Registers unabdingbar, dass alle im Gesetzesentwurf als notwendig erachteten Daten (§ 5) eingearbeitet werden müssen!

Die Ungleichbehandlung von freiberuflich tätigen und in einem Dienstverhältnis tätigen Pflegepersonen wurde weiters in einem Flugblatt der AK Wien vom März 2013 in Bezug auf die Übernahme von Kosten für AK Mitglieder ausgedrückt:

„Kostenloses Service für Arbeiterkammer-Mitglieder:

Die Registrierung ist für alle AK-Mitglieder kostenlos. Lediglich für den beantragten Berufsausweis ist eine Gebühr zu entrichten. Freiberuflich Tätige haben einen Kostenbeitrag zu entrichten.“

Gemäß § 1 des Bundesgesetzes über die Kammern für Arbeiter und Angestellte und die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte (Arbeiterkammergesetz 1992 - AKG), BGBl. Nr. 626/1991 idGF, sind die Kammern für Arbeiter und Angestellte und die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte berufen, die sozialen, wirtschaftlichen, beruflichen und kulturellen Interessen der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen zu vertreten und zu fördern.

Selbst eine Übertragung von staatlichen Aufgaben gemäß § 8 AKG ist vor dem Hintergrund der allgemeinen Zieldefinition des § 1 AKG zu beurteilen.

Die Übertragung der Aufgaben zur Führung eines Gesundheitsberuferegisters, in dem auch mannigfaltige Informationen und Daten über freiberuflich (unternehmerisch selbstständige) Angehörige von Gesundheitsberufen erfasst werden, an die Bundesarbeitskammer würde der gesetzlichen Zielsetzung des AKG erheblich widersprechen und wäre die Schaffung einer derartigen gesetzlichen Grundlage im Rahmen des GBRegG auch aus verfassungsrechtlicher Sicht zu hinterfragen.

Eine Übertragung dieser gesetzlichen Kompetenz an die Bundesarbeitskammer bzw. die Arbeiterkammern lehnt die ANDA aus genannten sachlichen Gründen ab.

Die Einschätzung der entstehenden Kosten der durch die im Gesundheitsberuferegister normierten Registrierungsaufgaben und Meldverpflichtungen, sowie der Konsequenzen aus den erlassenen Bescheiden z. B. zum Entzug einer Berufsberechtigung und die daraus resultierenden Einspruchsmöglichkeiten und Verfahren die z. B. bei den Landesverfassungsgerichten entstehen ist aus der Sicht der ANDA wesentlich zu gering eingeschätzt und ist zu erwarten, dass für die Bundesländer erhebliche, derzeit nicht angeführte weitere Kosten entstehen werden.

Eine genauere und neuerliche Kostenschätzung unter Einbezug der tatsächlich für die Länder zu erwartenden zusätzlichen Kosten ist deshalb erforderlich!

Bei jenen Berufen, bei denen der Gesetzgeber eine Fortbildungsverpflichtung innerhalb eines bestimmten Zeitraumes zur Qualitätssicherung rechtlich normiert hat, muss diese Verpflichtung zur Fortbildung konsequenter Weise auch bei der Reregistrierung im Berufsregister überprüft werden.

So ist es gänzlich unverständlich, dass diese Überprüfung der Fortbildungsverpflichtung bei der Pflegehilfe nach vorliegendem Entwurf entfallen soll und die Berufsangehörigen der Pflegehilfe nicht reregistriert werden sollen!

Die vorgesehene Informationspflicht Seitens der Gerichte über Gerichtsurteile oder die Besachwalterung von registrierten Berufsangehörigen, die eine Berufsausübung nicht mehr zulassen, an die AKs der Bundesländer ist nicht zielführend und datenschutzrechtlich fragwürdig, da der Entzug der Berufsberechtigung nicht durch die Registrierungsstelle erfolgt, sondern durch die Bezirksverwaltungsbehörde.

Der vorgesehene Registrierungsbeirat soll nicht als Beratungsgremium definiert werden, sondern es sollen die ihm in § 1 des Gesetzesentwurfes übertragenen Aufgaben als unabdingbar wahrzunehmende Kompetenzen definiert werden.

Das bedeutet, dass dem im Entwurf vorgesehenen Registrierungsbeirat die Kompetenz übertragen wird, nicht nur sich selbst eine Geschäftsordnung zu geben, sondern vor allem in der Rechtsform einer Verordnung einerseits Regelungen über die Weiterentwicklung der Registrierung, andererseits Standards, verbindliche Richtlinien, Definitionen von Prozessabläufen betreffend die Gesundheitsberuferegistrierung zu erlassen.

Zu begrüßen ist jedenfalls, dass Entscheidungen dieses Registrierungsbeirates immer nur mit Zustimmung des/der Vertreter/s des jeweils betroffenen Gesundheitsberufes erfolgen sollen.

Insgesamt ist festzustellen, dass die Begutachtungsfrist für den vorliegenden Ministerialentwurf zu kurz, der erforderliche Diskussionsprozess und Dialog für eine derart wichtige Gesetzesinitiative zu wenig umfassend und der vorliegende Entwurf deshalb auch zu wenig durchdacht ist.

Vor allem die gesetzlich vorgesehene Registrierungsstelle mit der Bundesarbeiterkammer und den in weiterer Folge beauftragten Arbeiterkammern der Länder verfügt nicht über die für diesen sensiblen staatlichen Bereich der Sicherung des Gesundheits- und Pflegesystems erforderliche fachliche Expertise und Unabhängigkeit, die für eine erfolgreiche Qualitätssicherung erforderlich wäre.

Mag. Karl Schwaiger
Vorsitzender ANDA

Hallein, 21. Mai 2010



**BARMHERZIGE BRÜDER
KRANKENHAUS SALZBURG**

Land Salzburg
Abteilung 9 Gesundheit und Sport
Sebastian-Stief-Gasse 2
5020 Salzburg

Salzburg, am 28. Mai 2013

Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf zum Gesundheitsberuferegister-Gesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,
als Pflegedirektorin des A.ö. Krankenhauses der Barmherzigen Brüder Salzburg nehme ich Bezug auf den am 22. April 2013 dem Allgemeinen Begutachtungsverfahren zugeleiteten Ministerialentwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Registrierung von Gesundheitsberufen (Gesundheitsberuferegister-Gesetz – GBRegG) erlassen und das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz und das MTD-Gesetz geändert werden sollen.

Grundsätzliche Überlegungen zu einem Gesundheitsberuferegister:

1. Eine Registrierung von nichtärztlichen Gesundheitsberufen wird zur Zeit auf freiwilliger Basis mittels der Mitgliedschaft durch einzelne Berufsverbände durchgeführt. Diese hierbei angesiedelte Fachexpertise der einzelnen unabhängigen Berufsverbände könnten diese überbetrieblich Aufgabe zweifellos übernehmen, falls die Registrierung nach einer gesetzlichen Ermächtigung gefordert ist.
2. Das im Vorblatt formulierte Ziel der Schaffung eines Instrumentariums für die Bedarfs- und Ressourcenplanung im Gesundheitswesen, mit der Maßnahme einer Registrierung zu erreichen, erscheint sehr hoch gesteckt. In der Wirkungsorientierten Folgeabschätzung wird im Nullszenario und den allfälligen Alternativen von einer Basis für die Personalbedarfsplanung, vom internationalen Informationsaustausch und der Qualitätssicherung im Hinblick auf die Fortbildung gesprochen. Diese Ziele sind zu hoch gesteckt, nachdem einerseits die gesetzlichen Grundlagen und Ausbildungscurricula im internationalen Vergleich sehr unterschiedlich sind, zum anderen kann nur durch den Besuch einer nicht standartisierten Fortbildung ohne vorgegebene Rahmenbedingungen keine Qualitätssicherung stattfinden. Schon alleine die in letzter Zeit geführte Diskussion über die effektive Zeit einer Ausbildungseinheit verdeutlicht die unterschiedliche Auffassung und den Spielraum, der nach wie vor im Bezug auf Fortbildung herrscht und sollte sicherlich auf die ToDo Liste, gleich welchen Ausgang das Gesundheitsberuferegister nimmt.

Allgemein öffentliches Krankenhaus der Barmherzigen Brüder Salzburg

DGKS Margareta Bruckner, MBA | Pflegedirektorin

3. Ob der angegebene Zielzustand im Evaluierungszeitpunkt wirklich erreicht werden kann und mit der Registrierung ein geeignetes Instrument der Bedarfs- und Ressourcenplanung im Gesundheitswesen geschaffen werden kann, steht zur Diskussion.
4. Zu keinem Zeitpunkt wird über die Art und Weise der Überprüfung zur qualitätsgesicherten Maßnahme der absolvierten Fortbildung gesprochen. Dies ist jedoch ein Garant einer echten sinnvollen Grundvoraussetzung für eine Registrierung. Wie soll ein Patientenschutz erfolgen, wenn nur die Bestätigung einer Fortbildung zur Reregistrierung gebracht werden muss? Gibt es Einschränkungen bei den Fortbildungsthemen?
5. Bezüglich der genannten Verwaltungskosten zur Bestandsregistrierung und der anfallenden laufenden Kosten der Neuregistrierung erscheint kein proportionaler Zusammenhang. Eine Einschätzung der entstehenden Kosten im Bezug auf der durch das Gesundheitsberuferegister normierten Registrierungsaufgaben und Meldeverpflichtungen, sowie aus möglichen Konsequenzen aus Bescheiden, wie etwa beim Entzug einer Berufsberechtigung, liegt zur Gänze nicht vor. Dies ergibt aber die Forderung einer genaueren Kostenschätzung um die Auswirkungen der Verwaltungskosten für Bürgerinnen und Bürger transparent aufzeigen zu können.

Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf des Gesundheitsberuferegister-Gesetzes:

1. Es ist nicht nachvollziehbar warum im § 1 Abs. 2 MEntw-GBRegG (vorliegender Gesetzesentwurf eines Gesundheitsberuferegister-Gesetzes) der Anwendungsbereich des Gesundheitsberuferegisters auf die Angehörigen der Gesundheits- und Krankenpflegeberufe gemäß GuKG und die Angehörigen der gehobenen medizinisch-technischen Dienste gemäß MTD-Gesetz eingeschränkt wird.
2. In § 5 Mentw-GBRegG werden eine Reihe sensibler Daten genannt, die Personen aus den nichtärztlichen Gesundheitsberufen weiterzugeben haben. Wie in Absatz (4) vermerkt, sind die angeführten Daten öffentlich auf der Homepage der Bundesarbeitskammer zu führen. Jeder ist berechtigt in den öffentlichen Teil des Gesundheitsberuferegister Einsicht zu nehmen. Ob diese sehr allgemein gehaltenen Formulierungen insbesondere den verfassungsgesetzlich gewährleisteten subjektiven Grundrechten auf Datenschutz und der Achtung des Familien- und Privatlebens entsprechen, ist zweifelhaft.
3. Aus dem vorliegenden Entwurf ist nicht einmal ansatzweise zu entnehmen, welche im Gesundheitsberuferegister eingetragenen Daten gemäß § 9 Mentw-GBRegG in welcher Datenqualität an welche Behörden oder andere Stellen im Rahmen der Auskunftspflicht übermittelt werden.
4. Zu § 13: Sollte es doch zu einem Gesundheitsberuferegister kommen, muss die Zusammensetzung neuerlich überdacht werden. Um möglichst viel Fachexpertise in diesen Registrierungsbeirat zu bekommen müssen mindestens ein bis zwei Vertreter der jeweiligen Berufsvertretung oder des jeweiligen Berufsverbandes vertreten sein.
5. Laut § 18 Mentw-GBRegG besteht die Verpflichtung Änderungen ausgewählter Daten binnen eines Monats an die Bundesarbeitskammer zu melden. Nachdem ein Verstoß dessen aber ohne Konsequenzen ist, stellt sich die Frage, inwieweit die Aussagekraft des Gesundheitsberuferegisters gegeben ist oder nicht doch vollständig entfallen kann.

6. Die im § 19 Mentw-GBRegG (3) geforderte Fortbildungspflicht hätte bei Nichterfüllung im schlimmsten Fall ein vorläufiges Ruhen der Berufsberechtigung zur Folge. Das daraus entstehende Szenario könnte letztendlich auch die Auflösung eines Dienstverhältnisses zur Folge haben und macht die Besetzung der Dienstposten nicht einfacher und spricht nicht für ein Instrumentarium für Bedarfs- und Ressourcenplanung.
7. Gänzlich fehlt die Konsequenz der Streichung. Besteht die Möglichkeit einer neuerlichen Registrierung? Wird hier nicht Wiedereinsteigerinnen und Wiedereinsteiger das Berufsleben schwer gemacht? Kann sich die Pflege leisten einfach auf diese Kolleginnen und Kollegen zu verzichten?

Diskussion über die finanziellen Aspekte:

1. Wie bereits eingangs erwähnt fehlt in den Unterlagen jegliche Information und Transparenz des Gesundheitsberuferegister-Gesetzes bezüglich Finanzierung.
2. Mit welchen Kosten haben die genannten Berufsangehörigen bei Nichteinhaltung der Vorgabe zu rechnen, beziehungsweise beim Entzug der Berufsberechtigung?
3. Ist es nicht effizienter und wertschätzender für die Berufsangehörigen, die finanziellen Mittel, welche für die Finanzierung des Gesundheitsberuferegisters aus öffentlicher Hand gezahlt werden müssen, gleich in Fortbildungsmaßnahmen für die verschiedenen nichtärztlichen Berufe zu investieren?

Abschließend gestatten Sie mir noch Überlegungen zum grundsätzlichen Wunsch der Registrierung. Was ist der Grundgedanke dieser Registrierung? Ist es der Fortbildungsnachweis außerhalb der Unterlagen der Dienstgeber? Ist es eine geforderte Patientensicherheit oder Qualitätssteigerung? Kann ich aber mit den vorgeschlagenen Möglichkeiten diese sichern und/oder evaluieren? Besteht die Tatsache, dass sich die Mitglieder der verschiedenen Berufsgruppen zuwenig fortbilden? Könnte man nicht mit anderen Maßnahmen als einem Gesundheitsberuferegister mindestens genau so effizient und effektiv ein Register schaffen und die finanziellen Mittel für Fortbildungen nutzen? Die Gründe für das Register sollten noch einmal genau beleuchtet und betrachtet werden. Kann ich mit dieser Maßnahme die Motivation erhöhen in einen der nichtärztlichen Gesundheitsberufe einzusteigen?

Abschließend ist noch festzustellen, dass die Begutachtungsfrist für den vorliegenden Ministerialentwurf zu kurz, der erforderliche Dialog für eine derart wichtige Gesetzesinitiative zu wenig umfassend und der vorliegende Entwurf deshalb auch viele offene Fragen hinterläßt.

Letztendlich möchte ich mich für die Möglichkeit der Stellungnahme zum vorliegenden Gesetzesentwurf bedanken und stehe selbstverständlich bei Rückfragen gerne zur Verfügung.

Beste Grüße

DGKS Margareta Bruckner, MBA
Pflegedirektorin